

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

beate bahner

fachanwältin für medizinrecht
mediatorin im gesundheitswesen
fachbuchautorin im springerverlag

vertretung | beratung | verträge

www.beatebahner.de

Fax: 0721/9101-382

**Verfassungsbeschwerde des
Masernschutzgesetzes
1 BvR 437/21**

27.07.2021

Unser Az.: 49/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genannter Sache übersende ich Ihnen die aktuellste Statistik des RKI vom 15.7.2021 – Auszug epidemiologisches Bulletin.

Hieraus ergibt sich, dass im Jahr 2020 lediglich **74 Masernfälle** gemeldet wurden.

Im Jahr 2021 wurden in den ersten sechs Monaten bis 30.6.2021 lediglich **4 Masernfälle** gemeldet.

Die Masernkrankheit existiert also ganz offensichtlich nicht mehr. Es ist absurd, für eine nahezu nicht existente Krankheit, an der offensichtlich **kein einziger Patient** verstorben ist, eine **Zwangsimpfung** einzuführen und diese bei Millionen gesunden Menschen durchzusetzen.

Wir bitten um Kenntnisnahme dieser Zahlen.

Das **Robert-Koch-Institut** und die **Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung** haben „Das Impfbuch für Alle“ – mit Beiträgen von Dr. med. Eckart von Hirschhausen verfasst und an alle Haushalte kostenlos versandt, unter anderem auch an die Unterzeichnerin.

Auf Seite 37 wird unter dem Stichwort „Nebenwirkungen“ mitgeteilt, dass etwa 2 von 100.000 gegen Masern Geimpfte **schwere Nebenwirkungen** erleiden werden. Auf der anderen Seite der Überlegung stehe ein ebenso statistisch gesichertes Risiko, wenn man sich nicht impfen lasse: etwa 100 von 100.000 Erkrankten sterben angeblich an Masern (0,1%), etwa 3.000 bekommen angeblich eine Lungenentzündung (3%).

Schwerwiegende Nebenwirkungen sind Nebenwirkungen, die **tödlich** oder **lebensbedrohend** sind, eine **stationäre Behandlung** oder Verlängerung einer stationären Behandlung erforderlich machen, zu **bleibender** oder **schwerwiegender Behinderung**, Invalidität, **kongenitalen Anomalien** oder Geburtsfehlern führen, § 4 Abs. 13 Arzneimittelgesetz.¹

Nachdem im Jahr 2020 lediglich 74 Menschen überhaupt an Masern erkrankt sind, ist das **Sterberisiko** offensichtlich bei **Null**. Denn es müssten mindestens 1.000 Masernerkrankungen vorkommen, damit ein Patient stirbt. Im Jahr 2020 waren nur 74 Masernerkrankungen gemeldet worden, im Jahr 2021 nur 4 Erkrankungen, das macht hochgerechnet 8 Masernerkrankungen im Jahr 2021.

Es braucht also **125-mal mehr Erkrankte**, damit es zu dem vom RKI behaupteten einen Todesfall kommt!

Wenn schon die Erkrankung nahezu nicht mehr existiert, braucht es freilich diese Hochrechnungen nicht.

Anders verhält es sich hingegen mit der vom RKI selbst genannten **Nebenwirkungsquote**. Nachdem sich die Impfung auf mindestens **20 Millionen Kinder, Jugendliche** und **Berufstätige** aus bestimmten Berufsgruppen bezieht, droht bei einem Risiko von 0,002 Prozent an schweren Nebenwirkungen **400 Personen** eine **lebenslanglich beeinträchtigende Folge durch die Masernimpfung**.

Während also etwa 10 bis 80 Menschen jährlich an Masern erkranken, ganz offensichtlich jedoch **weder schwer noch tödlich**, riskiert der Deutsche Staat durch die Zwangsimpfung 400 schwere Nebenwirkungen, also den fünf bis 20-fachen Faktor des Krankheitsrisikos selbst!

Ein Bundesverfassungsgericht, welches - im Falle der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde - angesichts dieser erschreckenden Zahlen ein weitaus höhe-

¹ Ebenso die Definition nach § 3 Abs. 8 GCP-V.

res Risiko der schweren Impfschäden im Vergleich zur Masernerkrankung selbst in Kauf nimmt, würde verantwortungslos und unethisch handeln. Denn das Gericht würde vorsätzlich die **schwerste Schädigung von 400 Menschenleben** durch die Impfung in Kauf nehmen, um **kein einziges hierdurch zu retten**. Das Nutzen-Risiko-Verhältnis ist erschreckend und zeigt die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes.

Mögen die für die Entscheidung der anhängigen Verfassungsbeschwerde zuständigen Verfassungsrichter nicht 400 Menschen und deren Familien bewusst unglücklich machen!

Mit freundlichen Grüßen



Beate Bahner

fachanwältin für medizinrecht
mediatorin im gesundheitswesen

Anlagen:

- RKI Statistik Stand 15.7.2021
- Auszug aus „Das Impfbuch für alle“